

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	80
vom:	2021-10-13
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Umsätzen

Intrastat-Meldung 3. Trimester 2021 - elektronischer Versand: 25.10.2021

Die Intrastat - Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen. Für das 3. Trimester 2021 bzw. für den Monat September 2021 ist der Abgabetermin der 25. Oktober 2021.

Hierbei ist zu beachten:¹

- die **vierteljährliche** Intra - Meldung für die innergemeinschaftlichen **Erwerbe** von Waren und Dienstleistungen ist abgeschafft;
- für die Intra - **Monatsmeldungen** für den **Erwerb von Waren** gilt die Schwelle von Euro 200.000 und für die **Erwerbe von Dienstleistungen** Euro 100.000; dies gilt mit Bezug auf Kalenderquartale, d.h. die Monatsmeldungen sind nur dann pflichtig, wenn **in einem** der vier vorhergehenden Kalenderquartale die vorgenannten Schwellen überschritten wurden²;
- für Monatsmelder der Erwerbe von Waren und Dienstleistungen betrifft die Intra-Meldung nur den **statistischen Teil**;
- für **innergemeinschaftliche Lieferungen** von Waren gilt für **Monatsmelder** die Schwelle mit Bezug auf das Kalenderquartal von **Euro 100.000**. Darüber muss auch der **statistische** Teil ausfüllt werden. Auch hier gilt die vorgenannte Schwelle mit Bezug auf **einem** der vier vorhergehenden Kalenderquartale;
- sowohl für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen als auch für die innergemeinschaftlichen Lieferungen und ausgeführten innergemeinschaftlichen Dienstleistungen gilt der statistische Code (CPA) von fünf Stellen.³

Ob bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen und den ausgeführten innergemeinschaftlichen Leistungen die Intra - Meldung monatlich oder trimestral versendet werden muss, gilt auch weiterhin die Schwelle von Euro 50.000⁴.

Die geltenden INTRASTAT - Meldepflichten und - Schwellen haben wir in folgender Tabelle

- 1 Siehe u.a. unser letztes Rundschreiben Nr. 41/2021 sowie Verordnung Nr. 194409/2017 vom 25.09.2017 der Agentur der Einnahmen und des Zollamts; Verordnung Nr. 110586/RU vom 09.10.2017 und Nr. 18558/RU vom 20.02.2018 der Zollagentur
- 2 In diesem Zusammenhang hält die Verordnung Nr. 194409/2017 vom 25.09.2017 der Agentur der Einnahmen und des Zollamts fest, dass die genannten **Schwellen getrennt** nach den jeweiligen Kategorien der Operationen, unabhängig voneinander zu betrachten sind: wird eine Schwelle mit Bezug auf eine einzelne Kategorie überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Periodizität der anderen drei Kategorien (zum Beispiel, wenn in einem Kalenderquartal ein Steuersubjekt innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren für Euro 300.000 erzielt hat und in demselben Kalenderquartal dasselbe Steuersubjekt für Euro 10.000 innergemeinschaftliche Dienstleistungen erhalten hat, muss dieser monatlich nur die Intra-Meldung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren erstellen und übermitteln).
- 3 Die neuen Codes sind auf der Web-Seite der Zollagentur: <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/servizi-online/intrastat> veröffentlicht
- 4 Wie vom Dekret DM 22.02.2010 (gemäß EU-Verordnung 112/2006/CE - Art. 263) vorgesehen.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

verkürzt zusammengefasst:

	Betrag der Umsätze (Euro)	Intra-Vordruck / Periodizität	Frist für die Übermittlung der Meldung
LIEFERUNGEN von Waren /Gegenstände	bis 50.000 ¹⁾	- Intra 1-bis trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	über 50.000 bis 20 Mio.	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten ; statistischer Teil nur bei Überschreitung der trimestralen Schwelle von Euro 100.000)	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio. ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware ins Ausland)	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten und statistischer Teil – Spalten 9, 10 und 11)	- der 25. Tag des folgenden Monats
erbrachte Dienstleistungen	bis 50.000 ¹⁾	- Intra 1-quater trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	über 50.000	- Intra 1-quater monatlich (steuerliche Daten und statistischer)	- der 25. Tag des folgenden Monats
ERWERBE von Waren/Gegenständen ³⁾	bis 200.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	über 200.000 bis 20 Mio.	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio. ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware vom Ausland nach Italien)	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke – Spalten 10, 11 e 12) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats
Erhaltene Dienstleistungen	bis 100.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	über 100.000	- Intra 2-quater monatlich (statistische Zwecke) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats

1) bezogen auf einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Bstb. b), DM 22.2.2010 und getrennt nach Kategorie

2) es zählen die innergemeinschaftlichen Umsätze des Vorjahres oder bei einer neuen Tätigkeit jene die man im Jahr erwartet

3) für diese Schwellen sind nur die Erwerbe von Gegenständen zu berücksichtigen die tatsächlich nach Italien gelangen; demnach sind z.B. Dreiecksgeschäfte, in denen das italienische Unternehmen als Mittlerer in der Reihe auftritt, nicht zu berücksichtigen bzw. zu melden;

4) Obwohl die Meldungen nur statistischen Zwecken dienen, ist es weiterhin Pflicht alle Daten anzugeben, auch wenn es sich dabei nach der bisherigen Auffassung um steuerliche Daten handelt. Man hat also weiterhin die bisher verlangten Daten anzugeben, sowohl für die Erwerbe von Gegenständen (intra2-bis) als auch für die erhaltenen Dienstleistungen (Intra-2 quater). Die Spalten 10-12 können weiterhin weggelassen werden, wenn die genannte Schwelle von 20 Mio. der Versendungen bzw. Beförderungen im Vorjahr nicht überschritten worden ist.

Damit innergemeinschaftliche Operationen getätigt werden können, müssen die interessierten MwSt. - Subjekte in der europaweiten **MIAS - Datei** für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (Vies) bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt sofort bei Eröffnung der MwSt. - Position⁵ bzw. bei bereits aktiven Subjekten sofort bei

deren Beantragung, ohne den 31. Tag nach der Beantragung abwarten zu müssen.⁶ Weiters werden jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht, für welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine INTRASTAT - Meldung abgegeben wurde⁷. In diesem Falle erhält das MwSt. - Subjekt eine Mitteilung über den Ausschluss von der Agentur der Einnahmen, welcher nach 60 Tagen wirksam wird. Das MwSt. - Subjekt kann sich dann jederzeit wieder in die MIAS - Datei durch eine eigene Meldung eintragen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Verbuchung der innergemeinschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsrechnungen⁸ gilt folgendes:

- Der innergemeinschaftliche Einkauf gilt zu jenem Zeitpunkt als getätigt, zu dem der Transport der Güter an den Käufer (oder an Dritte in seinem Auftrag) beginnt. Die Übergabe der Güter auf dem Staatsgebiet des Bestimmungslandes an den Käufer oder die Ankunft, falls der Transport vom Käufer selbst durchgeführt wird, spielt keine Rolle⁹. Der innergemeinschaftliche Einkauf von Gütern gilt beim Käufer im selben Moment als durchgeführt wie der entsprechende Verkauf beim Verkäufer. Dies führt dazu, dass eine Querkontrolle der Intrastat - Meldung der Ein- und Verkäufe der verschiedenen EU-Länder möglich ist.
- Die innergemeinschaftlichen Einkaufsrechnungen können innerhalb des 15. Tages des auf den Erhalt der Rechnung folgenden Monats im MwSt. - Register verbucht werden, wobei jedoch immer auf den Monat des Rechnungserhalts Bezug genommen werden muss¹⁰. Die Rechnung sollte daher spätestens innerhalb Ende jenes Monats ergänzt und im MwSt. - Register verbucht werden, in dem der italienische Steuerpflichtige die Rechnung erhalten hat.
- Innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen können innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach dem Zeitpunkt des Geschäftsfalles ausgestellt werden. Die Rechnung ist jedoch in der MwSt. - Abrechnung des Monats des Geschäftsfalles zu berücksichtigen¹¹. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich daher, die Rechnung immer spätestens mit Ende des Monats auszustellen, in dem der Geschäftsfall erfolgt ist.

Ab 1.1.2020 sind unter anderem folgende Neuerungen vorgesehen¹²

- einheitliche Regelung der Nachweise (Beweismittel) für die innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Reihengeschäfte¹³
- Regelung der sog. "Konsegnationslager".

Zu diesen Sachverhalten stehen wir gerne für eventuelle Fragen zur Verfügung.

Die Intrastat Meldungen (Intra 1 und Intra 2) müssen über einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ eingereicht werden¹⁴.

Weiters erinnern wir, dass **ab 2021**, nach dem Brexit, Lieferungen und Erwerbe von Waren mit Abgangsort in Italien und Ankunftsort im **Vereinigten Königreich Großbritannien** und umgekehrt nicht mehr als innergemeinschaftliche Umsätze sondern als Einfuhr- oder Ausfuhrumsätze gelten. Die Pflicht zur Einreichung der INTRASTAT-Meldung bleibt aber auch für Lieferungen und Erwerbe von Waren nach dem 1. Januar 2021 in Bezug auf den Handel mit **Nordirland** fällig. Dieses Land/Territorium unterliegt weiterhin den EU-Vorschriften für die Lieferung von Waren. Allerdings gilt Nordirland für die Zwecke der Mehrwertsteuer auf

6 Maßnahme Nr. 159941 vom 15.12.2014 des Direktors der Agentur der Einnahmen

7 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

8 Gesetz Nr. 228/2012 Art. 1, Absatz 324 bis Absatz 335; DL Nr. 216 vom 11.12.2012

9 Art. 39 DL 331/93

10 Gesetzesdekret Nr. 331/93, Art. 47, Absatz 1

11 Art. 23 Abs. 1 DPR 633/72

12 gemäß EU-Richtlinien 2018/1910/EU bzw. EU-MwSt.Verordnung 1912/2018

13 Reihengeschäfte sind innergemeinschaftliche Lieferungen gegen Entgelt die von drei oder mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar, also direkt vom ersten Unternehmen an den letzten Abnehmer gelangt, und zwar von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedsstaat

14 vgl. unser Rundschreiben Nr. 43 vom 10.05.2010

Dienstleistungen als Drittland¹⁵.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Kunden, welche bereits für einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ angemeldet sind, diesen Kanal für den Versand der Intrastat Meldungen zu benutzen. Die Datei für die Intrastat Meldung kann relativ einfach entweder mit der Buchhaltungssoftware oder mit dem Modul „compilazione“ der Software Intr@web der Agentur des Zollamtes¹⁶ erstellt werden.

Sollten wir die vierteljährliche Intrastat - Meldung erstellen und elektronisch versenden, so ist für eine termingerechte Abgabe folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1 Übermittlung der Unterlagen innerhalb 10. nach Quartalsende

Da der Abgabetermin der Intra - Meldungen der 25. nach Quartalsende ist, benötigen wir die Buchhaltungsunterlagen **innerhalb 10. nach Quartalsende** wobei die Auslandsrechnungen gesondert in einer Sichthülle abzugeben sind.

Wir bitten um Mitteilung per E-Mail, ob im Trimester innergemeinschaftliche Lieferungen angefallen sind (siehe beiliegendes Rückantwortschreiben).

2 Kopien der innergemeinschaftlichen Rechnungen

Zu beachten ist dabei:

- dass die **Identifikationsnummer** des Lieferanten bzw. Kunden aufscheint (z.B. DE...) und
 - diese Nummer richtig ist sowie
 - die Tätigkeit **nicht** abgemeldet ist.
 Eine Überprüfung ist über Internet durchzuführen, und der entsprechende Ausdruck der jeweiligen Rechnung ist beizulegen¹⁷.
- dass bei den **Warenbewegungen** die **Zolltarifnummer** auf der Rechnung aufscheint (nur bei monatlichen Intra-Meldungen). Eine Überprüfung der Zolltarifnummer ist über Internet bei der Agentur der Einnahmen¹⁸ oder über eine spezielle Seite ¹⁹ durchzuführen.
- dass bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**²⁰ der Code der Dienstleistung nach der **Klassifizierung CPA 2008 auf der Rechnung angeben ist**. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden.²¹

Für die erbrachten oder erhaltenen „allgemeinen“²² Dienstleistungen sind folgende Angaben nur mehr freiwillig²³:

- Nummer und Datum der Rechnung;
- Modalität der Dienstleistungserbringung: (I) für einmalige Leistungen oder (R) für Dauer- oder Mehrfachleistungen;
- Zahlungsform: (B) für Banküberweisung, (A) für Bankeinlagen (möglicherweise Bankscheck, Bargeld u.a.), (X) für andere Zahlungsformen (ev. noch offene Posten);

¹⁵ In diesem Zusammenhang hat das Zollamt die Änderungen der Richtlinie 1756/2020/EU umgesetzt, mit der die Anweisungen für die Verwendung und Erstellung der zusammenfassenden Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen dahingehend geändert wurden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von in Nordirland ansässigen Personen durch das Präfix "XI" gekennzeichnet sind.

¹⁶ <https://www.adm.gov.it/portale/-/software-intrastat-intrastat?inheritRedirect=true&redirect=%2Fportale%2Fricerca%3Fq%3Dintrastat>

¹⁷ http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=it

¹⁸ <https://aidaonline7.adm.gov.it/nsitaricinternet/TaricServI>

¹⁹ <https://www.zolltarifnummern.de/>

²⁰ vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 12.03.2010 Punkt 2

²¹ <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatori/servizi-online/intrastat>

²² Jene Dienstleistungen, welche nicht unter dem Art. 7-quater und 7-quinques fallen

²³ Art. 23 der Vereinfachungsverordnung (D.Lgs) Nr 175/2014; Rundschreiben der Ag.d.Einnahmen Nr. 31/E vom 30.12.2014, Pkt. 14; Verordnung des Zollamtes Nr. 18978/RU vom 19.02.2015

Achtung: pflichtig bleibt die Angabe des SO-Code des Landes, in welches die Zahlung der durchgeführten oder der erhaltenen Leistung durchgeführt wird bzw. der Kunde oder der Lieferant die entsprechende Verfügbarkeit erhält (z.B. AT für Österreich, DE für Deutschland)

- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren** i. S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Dienstleistungen** i.S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Auch dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass auf den Rechnungen von ausländischen Lieferanten keine MwSt. aufscheint: scheint diese auf, muss eine neue Rechnung verlangt werden, da es ansonsten zu einer doppelten Belastung der MwSt. kommt, da in Italien der Gesamtbetrag der Rechnung (also einschließlich MwSt.) ergänzt werden muss;
- dass auf den uns **übermittelten Kopien** der Rechnungen alle erforderlichen **Angaben gut leserlich** sind.

3 Ausdruck der MwSt.-Register für innergemeinschaftliche Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen

Ausdruck des MwSt.-Registers mit Angabe der vierteljährlichen **Gesamtsumme** (gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen). Dabei ist zu beachten, dass:

- die innergemeinschaftlichen **Warenbewegungen** mit einem eigenen Kodex verbucht werden, damit sie in den Zusammenfassungen getrennt ausgewiesen werden. Auch die innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** sind mit einem **eigenen Kodex** zu verbuchen²⁴, welcher in den Zusammenfassungen ebenfalls getrennt aufscheinen muss. Überprüfen Sie bitte in dieser Hinsicht die Möglichkeiten Ihres Buchhaltungsprogramms!
- folgende Ausdrücke der MwSt.-Register (Ein- und Verkauf) beizulegen sind:
 - MwSt. Bewegungen des Trimesters, in dem der innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt wurde, einschließlich der zusammenfassenden Abrechnung des betreffenden Trimesters, aus welcher der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Bewegungen getrennt nach Kodexen ersichtlich ist,
 - es muss überprüft werden, dass die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmt

4 Für nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. öffentliche Körperschaften)

Kopie des MwSt.-Registers für innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dienstleistungen im **institutionellen Bereich** des betreffenden Zeitraumes.

Die betreffenden Rechnungen sind daher zu ergänzen und in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.- pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register einzutragen²⁵.

Wir weisen auf folgendes hin:

- innergemeinschaftliche **Erwerbe** (Waren) müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- innergemeinschaftliche **Dienstleistungen**, die der allgemeinen Regel folgen²⁶, müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- andere ausländische Dienstleistungen müssen nicht auf der Intrastat Meldung

²⁴ vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 11.1.2010 und Nr. 22 vom 12.03.2010

²⁵ vgl. Rundschreiben Nr. 51 vom 18.06.2010

²⁶ Art. 7-ter DPR 633/1972

angeführt werden²⁷

Die entsprechende MwSt. ist monatlich mittels Vordruck F24 und dem Kodex **6043** einzuzahlen²⁸. Ebenso ist die Meldung Intra-12 einzureichen. Weiters gelten auch in diesem Fall alle unter Abschnitt 1. und 2. angeführten Punkte, der Abschluss der MwSt.- Register muss gemacht sein, und die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge muss mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmen.

5 Berichtigungen betreffend Dienstleistungen für bereits eingereichte Meldungen

Wurde im abgelaufenen Abrechnungszeitraum eine Berichtigung (z. B. eine Gutschrift) für eine bereits in vorhergehenden Meldungen gemachte Dienstleistung verbucht, so wird die entsprechende Berichtigung nicht mit einem Minus-Betrag im Mod. Intra2-quinquies verbucht, sondern es ist noch einmal die ursprüngliche Rechnung mit dem richtigen (Netto)Betrag anzugeben: dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil dann die Beträge der Intrastat-Meldungen nicht mehr mit jenen der zusammenfassenden Ausdrücke der Buchhaltung übereinstimmen. Zudem ist es notwendig, dass in diesem Fall neben den Unterlagen für die erhaltene Berichtigung immer auch jene der ursprünglichen Rechnung mitgeschickt werden. Vom Zollamt wurde empfohlen, für diese Sonderfälle getrennt eine Excel-Tabelle zu führen, mit welcher diese Überleitungen nachvollziehbar sind.

Erfolgt die Abgabe der Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist, kann die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet werden. Für unvollständig abgegebene Unterlagen muss der erhöhte Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

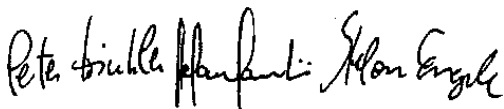
6 Keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Einkäufe

Sollten wir von Ihnen keine Nachricht bzw. keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im jeweiligen Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

Beauftragung zum Versand der INTRASTAT-Meldung/en durch Kanzlei Winkler & Sandrini (Rückantwortschreiben)

²⁷ Art. 7 quater, 7-quinquies und Dienstleistungen aus Drittstaaten

²⁸ Dieser neue Kodex ersetzt für die genannten Operationen den Kodex 6099 und ist für die Zahlungen ab 14/7/2017 zu verwenden. Sehen Sie auch unser Rundschreiben Nr. 73 vom 1.8.2017.

(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung,
Ort und Adresse:

Ansprechperson,
Telefon, E-Mail:

Winkler & Sandrini
Fax: 0471 062829
e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: **Abfassung der vierteljährlichen Intrastat-Meldung**

wir teilen Ihnen mit, dass wir im (zutreffendes anstreichen)

- ☐ I. Vierteljahr des Jahres 2021
☐ II. Vierteljahr des Jahres 2021
☐ III. Vierteljahr des Jahres 2021
☐ IV. Vierteljahr des Jahres 2021

innergemeinschaftliche Verkäufe getätigt bzw. EU-Dienstleistungen erbracht haben, für welche eine Intrastat-Meldung abzufassen ist.

☐ nein

----- oder -----

☐ Dienstleistungen

☐ VERKÄUFE (Waren)

Erklärung wird von uns selbst erstellt und versendet: ☐ ja ☐ nein

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im Jahre 2021, die gemeldet werden müssen, verpflichten wir uns, die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der INTRASTAT-Meldung innerhalb des im Rundschreiben genannten Termins und mit den im Rundschreiben beschriebenen Modalitäten abzugeben.

am

Name/Unterschrift